

## 1652

### Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer. Wiederwirksamwerden der österreichischen Finanzverfassung.

E. v. 21. Juni 1948, G 1/48.

Die Kärntner Landesgesetze vom 25. September 1946, L. G. Bl. Nr. 2 aus 1947, und vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 5 aus 1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer waren nicht verfassungswidrig.

#### Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte die Frage zu prüfen, ob die Kärntner Landesgesetze vom 25. September 1946, L. G. Bl. Nr. 2/1947, und vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 5/1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer in Kärnten für die Jahre 1946 und 1947, verfassungswidrig, also mit Bestimmungen eines Verfassungsgesetzes, im besonderen des Finanz-Verg., B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, in Widerspruch standen.

Der Verfassungsgerichtshof ist nach genauester Prüfung dieser Frage zu der Überzeugung gelangt, daß die genannten Gesetze nicht verfassungswidrig waren. Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Durch Art. 1 VerfUG., St. G. Bl. Nr. 4/1945, wurde insbesondere auch das Finanz-Verg., B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, in neuerliche Wirksamkeit gesetzt. Dieses Verfassungsgesetz stellt allerdings nur den Rahmen einer Regelung dar, dessen Ausführung durch ein Abgabenteilungsgesetz (Finanz-Ausgleichsgesetz) unbedingt geboten erscheint. Da das frühere Abgabenteilungsgesetz infolge der gänzlich veränderten Verhältnisse nicht gleichzeitig mit dem Finanz-Verg. in neuerliche Geltung gesetzt werden konnte, hat das Gesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, Bestimmungen über die vorläufige Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben getroffen. Nach § 1 dieses Gesetzes sind bis zur Schaffung eines österreichischen Abgabengesetzes vorläufig die bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden, soweit diese Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Diese Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, hatten eine doppelte Bedeutung, nämlich: 1. Es sollte dafür vorgesorgt werden, daß auf dem Gebiete des Abgabewesens keine Lücke eintritt, und deshalb die weitere Anwendung der materiell-rechtlichen und formalrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens angeordnet werden, alle Abgaben somit unter den

gleichen Verhältnissen und im gleichen Umfange wie früher auch weiterhin eingehoben werden. 2. In dem Gesetz kann auch ein vorläufiger Ersatz für das mangelnde Ausführungsgesetz zum wieder in Geltung getretenen Finanz-Verg. insoweit erblickt werden, als nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls die früher vom Reich eingehobenen Abgaben nunmehr als Staats(Bundes)abgaben, die früher für die Reichsgaue eingehobenen Abgaben als Landesabgaben und die von den Gemeinden eingehobenen Abgaben als Gemeindeabgaben zu werten waren.

Bei Zugrundelegung dieses Standpunktes war die Grundsteuer vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, an auch weiterhin als eine Gemeindeabgabe im Sinne des Finanz-Verg. anzusehen. Infolgedessen war zu ihrer rechtlichen Gestaltung vom Zeitpunkt des neuerlichen vollen Wirksamwerdens des B.-VG. an (19. Dezember 1945) gemäß § 7, Abs. 1, Finanz-Verg. die Landesgesetzgebung zuständig.

Es ist nun gewiß richtig, daß die abgabenrechtliche Ordnung des Deutschen Reiches den Reichsgauen fast kein selbständiges Besteuerungsrecht zuerkannt hat, die Reichsgaue daher zur Deckung ihres Aufwandes in der Gauselbstverwaltung auf jährliche Zuweisungen des Reiches angewiesen waren. Allein diese Tatsache konnte die Landesgesetzgebung vom Zeitpunkte des neuerlichen Wirksamkeitsbeginnes des B.-VG. keineswegs daran hindern, Abgaben, die als Gemeindeabgaben — vorläufig im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12 — zu gelten hatten, einer allfälligen Neuordnung zu unterziehen. Ein Landesgesetz, das diesen Weg beschritten hat, mag daher vielleicht vom Standpunkte der früheren deutschen Steuerwirtschaft systemwidrig gewesen sein, keineswegs aber kann behauptet werden, daß ein solches Landesgesetz mit den Bestimmungen des Finanz-Verg. in Widerspruch stand.

Zu prüfen war nun noch die Frage, ob die Länder bei Regelung der Grundsteuer berechtigt waren, auch Landeszuschläge auf die von der Gemeinde ausgeschriebene und eingehobene Gemeindeabgabe zu legen. Hiezu ist zu bemerken: Das Finanz-Verg. sieht als Regel allerdings vor, daß Zuschläge stets nur von einer Gebietskörperschaft niedriger Ordnung auf Abgaben von Gebietskörperschaften höherer Ordnung gelegt werden. Allein diese Tatsache kann keineswegs bedeuten, daß etwa die Landesgesetzgebung bei Regelung einer Gemeindeabgabe nicht auch von dieser Regel abgehen dürfe und auf eine Abgabe von Gemeinden, also von Gebietskörperschaften niedriger Ordnung, nicht auch Zuschläge des Landes, also der Gebietskörperschaft höherer Ordnung, legen könne. Der Verfassungsgerichtshof war daher der Überzeugung, daß auch von diesem Standpunkte aus

die bezeichneten Kärntner Landesgesetze mit dem Verfassungsgesetz nicht in Widerspruch standen.

Was endlich die letzte Frage betrifft, ob das Landesgesetz das Verbot der Überwälzbarkeit auf die Mieter aussprechen durfte, war der Verfassungsgerichtshof gleichfalls der Ansicht, daß die Landesgesetzgebung mit dieser Bestimmung ihren Kompetenzbereich nicht überschritten hat. Denn es handelt sich hier in Wahrheit nicht um eine zivilrechtliche Bestimmung, sondern um eine rein abgabenrechtliche Vorschrift, zu der auch die Landesgesetzgebung bei kompetenzmäßiger Regelung der ihr zugewiesenen Abgaben befugt erscheint.

Der Verfassungsgerichtshof ist daher nach genauester Prüfung der Rechtslage zur Überzeugung gekommen, daß die beiden Kärntner Landesgesetze vom 25. September 1946, L. G. Bl. Nr. 2/1947, und vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 5/1947, nicht verfassungswidrig waren.

## 1653

**Verletzung des Eigentumsrechtes und der Grundsätze des Finanzverfassungsrechtes. Landeszuschlag zur Grundsteuer.**

E. v. 21. Juni 1948, B 238/47, ebenso E. v. 21. Juni 1948, B 209/47.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, im übrigen an den Verfassungsgerichtshof abgetreten.

### Entscheidungsgründe:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen hat (Slg. Nr. 334 u. a. m.), kann die Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechtes nur in einem gesetzlosen oder in einem auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erblickt werden. Daß der Eingriff ein gesetzloser gewesen sei, wird auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Wohl aber hat die Beschwerde die Rechtsansicht vertreten, daß die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Kärntner Landesgesetze verfassungswidrig seien.

Der Verfassungsgerichtshof hat diese Behauptungen der Beschwerde nicht von vornherein als unbegründet ansehen können. Er hat deshalb am 12. März 1948 das Verfahren zwecks amtsweiger Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Landesgesetze vom 25. September 1946, L. G. Bl. Nr. 2/1947, und vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 5/1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Grundsteuer unterbrochen, weil nach der Sachlage diese beiden Gesetze die Voraussetzung für das vom Verfassungsgerichtshof zu fällende Erkenntnis bilden.

Mit dem Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. G. I/48, hat nun der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß diese beiden Gesetze nicht verfassungswidrig waren. Damit ist aber auch festgestellt, daß der angefochtene Bescheid nicht auf Grund verfassungswidriger Gesetze ergangen ist.

Da somit in dem angefochtenen Bescheid weder ein gesetzloser noch auch ein auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhender Eingriff in das Eigentumsrecht erblickt werden konnte, hatte der Verfassungsgerichtshof nunmehr auszusprechen, daß durch den angefochtenen Bescheid das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht nicht verletzt wurde. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Dem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof war gemäß Art. 144, Abs. 2, B.-VG. 1929 Folge zu geben.

## 1654

**Verfassungsmäßigkeit eines Kärntner Landesgesetzes, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer. Wiederwirksamwerden der österreichischen Finanzverfassung.**

E. v. 21. Juni 1948, G 3/48.

Das Kärntner Landesgesetz vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 6/1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer, soweit diese vom Gewerbebeitrag und vom Gewerbekapital eingehoben wird, war nicht verfassungswidrig.

### Entscheidungsgründe:

Der Verfassungsgerichtshof hatte die Frage zu prüfen, ob das Kärntner Landesgesetz vom 20. Dezember 1946, L. G. Bl. Nr. 6/1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Gewerbesteuer, soweit diese vom Gewerbebeitrag und vom Gewerbekapital eingehoben wird, verfassungswidrig war, also mit Bestimmungen eines Verfassungsgesetzes, im besonderen des Finanz-VerfG., B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, in Widerspruch stand.

Der Verfassungsgerichtshof ist nach genauester Prüfung dieser Frage zu der Überzeugung gelangt, daß das genannte Gesetz nicht verfassungswidrig war. Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Durch Art. 1 VerfÜG., St. G. Bl. Nr. 4/1945, wurde insbesondere auch das Finanz-VerfG., B. G. Bl. Nr. 61 vom Jahre 1931, in neuerliche Wirksamkeit gesetzt. Dieses Verfassungsgesetz stellt allerdings nur den Rahmen einer Regelung dar, dessen Ausführung durch ein Abgabenteilungsgesetz (Finanz-Ausgleichsgesetz) unbedingt geboten erscheint. Da das frühere Abgabenteilungsgesetz infolge der gänzlich